

29.03.2020 - AKTUELLE INFORMATIONEN ZU COVID19

Seit Anfang März 2020 sind die Folgen der Corona-Pandemie nun auch deutlich im Bereich "Sport und Hobby" spürbar. Der österreichische Aero-Club berichtet über aktuelle Entwicklungen und deren Bedeutung für Vereine, Einzelmitglieder und den Modellflug im Allgemeinen.

Eines ist völlig unbestritten - die Corona-Krise ist hochdynamisch.

Leider kursieren eine Unmenge an Falschmeldungen und Unwahrheiten durch die sozialen Medien. Diese - mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) einhergehende - Informationsflut verschärft bestehende Fragen zum Umgang mit Falschnachrichten.

Daher rufen wir folgende Informationen und Appelle in Erinnerung (diese Informationen stehen auch unter www.sportaustria.at zur Verfügung - der Modellflugsport ist eine anerkannte Sportart):

1. Schließung von Sportstätten

Laut den aktuellen und offiziellen Maßnahmen der Bundesregierungen sind Veranstaltungen abzusagen, der Sportbetrieb einzustellen und Sportstätten zu schließen. Sanierungsmaßnahmen-, Erhaltungs- und Wartungsarbeiten von Sportanlagen fallen unter den Ausnahmetatbestand des § 2 Z 4 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020, idgF. § 2 Z 4 VO gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes lautet: „Ausgenommen vom Verbot sind Betretungen, die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Dabei ist darauf zu achten, dass eine berufliche Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber ein Einvernehmen finden.“ Das Betreten der Anlage ist demnach nur für berufliche Zwecke erlaubt, die unbedingt erforderlich und nicht aufschiebbar sind. Was darunter zu verstehen ist, muss im jeweiligen Einzelfall vom Arbeitgeber beurteilt werden. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann.

2. Schließen einer öffentlich zugängigen Sportstätte

Wenn eine Anlage öffentlich zugänglich ist, ist die Anlage nach Möglichkeit abzusperren bzw. sind Hinweisschilder zur Sperre aufzustellen. Verstöße dagegen sind behördlich zu strafen (COVID-19-Maßnahmegesetz). Platzverweise können auch von Vereinsorganen oder MitarbeiterInnen ausgesprochen werden. Eine Mustervorlage für ein Hinweisschild steht in der rechten Spalte zum Download zur Verfügung.

3. Darf ich noch Sport betreiben?

Laut den aktuellen Maßnahmen der Bundesregierungen sind Veranstaltungen abzusagen, der Sportbetrieb einzustellen und Sportstätten zu schließen. Sport betreiben im Freien ist weiterhin erlaubt, solange es alleine bzw. mit Personen aus dem eigenen Haushalt passiert und Abstand zu anderen Personen gehalten wird. Generell wird aber an das Verantwortungsbewusstsein aller HobbysportlerInnen appelliert. Nicht alles, was nicht explizit verboten wurde, ist in der jetzigen Situation ratsam, wünschenswert und verantwortungsbewusst. So empfehlen wir Sport im unmittelbaren Umfeld zu betreiben, so dass dies nicht mit einer Anreise verbunden ist. Auch der Intensitätsgrad sollte nicht zu exzessiv ausfallen und das Risiko sollte minimiert werden. Es gibt auch gewisse weitere Einschränkungen die z.B. den Radsport und vergleichbare "riskikobehaftete" Sportarten betreffen: Zu vermeiden sind "mehrstündige Einzelfahrten, weil mit deren Dauer die Wahrscheinlichkeit eines Sturzes und einer Verletzung steigt, vermeidbare Rettungseinsätze das ohnehin stark geforderte Gesundheitssystem strapazieren oder gar Menschenleben gefährden. Aus dem gleichen Grund sollen Mountainbike-Touren abseits asphaltierter Straßen, insbesondere in den Bergen, unterbleiben. Mehrstündige Einzelfahrten in höherer Intensität, weil diese die Abwehrkräfte negativ beeinflussen können." Auch der Alpenverein rät von Bergtouren ab. Halten Sie sich aber bitte diesbezüglich auch selbstständig auf dem Laufenden, da eine Verschärfung nicht auszuschließen ist.

4. Darf ich auf der Sportstätte alleine trainieren?

Laut den aktuellen Maßnahmen der Bundesregierungen sind Veranstaltungen abzusagen, der Sportbetrieb einzustellen und Sportstätten zu schließen. Insofern können wir nur empfehlen, dass die AthletInnen zwar alleine im Freien Sport betreiben können, eine Trainingsanlage hat per se jedoch aktuell geschlossen zu bleiben.

Diese Informationen (**in kursiver Schrift**) wurden uns von der Bundessportorganisation zur Verfügung gestellt und sind wortwörtlich übernommen. Selbstverständlich stehen wir mit allen anderen zuständigen Organisationseinheiten und Behörden im permanenten Austausch.

Es ergeht daher nochmalig der Aufruf an die Vernunft aller Modellflugpiloten - bitte verzichtet auf die Ausübung des Modellflugsports.

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis!